



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>Nr. 134 (Rezension / *Review*, 1997)**Nomos und Gesetz, hrsg. von O. Behrends u. W. Sellert (Göttingen 1995)****Historische Zeitschrift 265 (HZ), 1997, 744–746**© 2011–2016 by Walter de Gruyter GmbH (Berlin) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.degruyter.com/>)

Schlagwörter: Naturrecht

Key Words: natural justicegerhard.thuer@oeaw.ac.at<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

OKKO BEHRENDTS/WOLFGANG SELLERT (Hrsg.), *Nomos und Gesetz. Ursprünge und Wirkungen des griechischen Gesetzesdenkens*. 6. Symposion der Kommission „Die Funktion des Gesetzes in Geschichte und Gegenwart“. (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philologisch-Historische Klasse, Folge 3, Nr. 209.) Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht 1995. 261 S., 124,- DM.

Seit 1987 hat die Göttinger Kommission sechs Bände der stets interdisziplinär besetzten Symposien publiziert, der hier anzuzeigende übertrifft alle vorigen an Umfang. Von den vier Beiträgen kann man zwei, die von *Kullmann* (S. 36–111) und *Behrends* (S. 135–249), getrost als Monographien bezeichnen. „Nomos“, nur unzulänglich mit „Gesetz“ wiederzugeben, ist in diesem Band kompetent von der griechisch-römischen Antike bis zu seinen Auswirkungen in die Neuzeit untersucht. Entgegen der Abfolge des Symposions scheinen mir die Beiträge von *Gehrke* (S. 13–35) und *Dihle* (S. 117–134) und die beiden oben genannten jeweils enger zusammenzugehören.

H.-J. Gehrke, Der Nomosbegriff der Polis, schöpft aus seinem groß angelegten Forschungsprojekt über Mündlichkeit und Schriftlichkeit. Er verarbeitet und bewertet die Quellen der archaischen Polis (I) und des klassischen Athen (II), aufbauend auf – und vermittelnd zwischen – den großen Strömungen, der idealistischen von V. Ehrenberg, dem Legalismus von H. J. Wolff und der anthropologischen Richtung der Schüler von M. I. Finley. Die Gesetzesherrschaft, göttlich-normativ abgesichert, hatte in der konfliktträchtigen „normativen“ Phase (S. 22) die Polis gegen die Übermacht der individuellen und Familienfehden zu stabilisieren und die Amtsträger zu zügeln. Bemerkenswert ist die Vermutung der Schriftlichkeit der Großen Rhetra Spartas (S. 23 f. Anm. 49). Für das klassische Athen stellt Gehrke auf die institutionellen Verfahren der Gerichtsbarkeit und (mehrstufigen) Gesetz-

gebung ab, wobei er auch die Konkurrenzmentalität als Vehikel des Rechtsstaates (D. Cohen) mit einbezieht (S. 31). In margine (S. 33 f. Anm. 87, Disk. 114) findet man Grundsätzliches zum ἄγραφος νόμος.

Der historisch-institutionelle Aspekt wird glücklich ergänzt von A. Dihle, Der Begriff des Nomos in der griechischen Philosophie. Sich manchmal mit der speziellen Thematik von Kullmann überschneidend, sind die Perioden der klassischen und hellenistischen Philosophie charakterisiert, vertieft durch einen Blick auf die (von den römischen Juristen nicht geteilte, S. 133 Anm. 116) Idee des Herrschers als νόμος ἔμψυχος.

Eine Lücke in der Forschung schließt W. Kullmann, Antike Vorstufen des modernen Begriffs des Naturgesetzes. Er wertet die archaischen, klassischen und hellenistischen Autoren, Lukrez, Seneca, Manilius' *Astronomica*, die kaiserzeitliche griechische Literatur, die griechische und lateinische Patristik aus und schlägt die Brücke zur Neuzeit bis Immanuel Kant (110 f.). Möglich sind derartige Sammlungen heute durch den Einsatz des auf Computer zugänglichen Thesaurus Linguae Graecae. Doch hat diese Methode auch ihre Tücken; die ebenfalls elektronisch erfaßten Juristenschriften wären eines Knopfdruckes (oder wenigstens eines Blickes in das alte Voc. iur. Rom.: *lex naturae / naturalis*) wert gewesen.

Einer auch nur oberflächlichen Wertung entzieht sich hier der Beitrag von O. Behrends, Gesetz und Sprache. Das römische Gesetz unter dem Einfluß der hellenistischen Philosophie. Der Schlüssel zur Unterscheidung einer „vorklassisch-naturrechtlichen“ Jurisprudenz des 2. Jh. v. Chr. und der „eigentlichen klassisch-institutionellen“ ab dem 1. Jh. v. Chr. liege in dem Wechsel von der stoischen zur skeptischen Sprachtheorie der Dritten Akademie des Karneades (von Philon Lar. nach Rom gebracht). Trotz der Zustimmung von F. Wieacker (zum Leid der Nachwelt nur sehr knapp resümiert, Disk. 252) ist in der Frage „Naturrecht und römische Jurisprudenz“ noch lange nicht das letzte Wort gesprochen. Abgesehen vom Naturrechtsstreit verbleibt Behrends – voll und ganz Jurist – im philosophisch-dogmatischen Gedankenschema seiner römischen Juristenkollegen. Man vermißt die etwa von Gehrke für Athen erörterten Fragen nach der Funktion von Gesetz und Rechtsprechung im politisch-institutionellen Gefüge des römischen Staates.

Eingeführt wurde das Symposium von W. Sellert (S. 7–11), die Dis-

kussion ist prägnant zusammengefaßt, ein Sachregister (wichtiger wären die Quellen) schließt den höchst anregenden Band ab.

Graz

Gerhard Thür